

## Vorsorgeplan A.2

gültig ab 01.01.2023 und ersetzt alle früheren Versionen

Für alle im oben bezeichneten Personenkreis Versicherte gelten die nachstehenden Bestimmungen des Vorsorgeplans. Diese bilden zusammen mit dem Vorsorgereglement Ausgabe 2022 (im Folgenden VR genannt) das Reglement gemäss BVG. Das VR kann beim Arbeitgeber oder bei der Pensionskasse Schreinerergewerbe eingesehen bzw. angefordert werden. Im Weiteren wird auf die Homepage unserer Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

### 1. Aufnahme in die Vorsorge

vgl. Ziff. 2 VR

Die Aufnahme erfolgt bei Erreichen des AHV-Rentenalters und dient der Fortsetzung eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses. Der auf ein Jahr hochgerechnete AHV-Jahreslohn muss CHF 12'000 (2023) übersteigen, vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 2 VR.

### 2. Berechnungsgrundlagen

vgl. Ziff. 3 VR

#### A Alter und reglementarisches Rentenalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Das reglementarische Rentenalter wird am Monatsersten nach

- der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
- der Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen,
- dem vorübergehenden (mindestens 3 Monate) oder dauernden Wegfall der Fähigkeit, den Beruf oder eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben,
- dem Todestag;

spätestens aber nach Erreichen des 69. (bei Frauen) bzw. des 70. Altersjahres (bei Männern).

Das Begehren zur Ablösung des vorhergehenden Vorsorgeplans durch diesen Vorsorgeplan ist der Pensionskasse rechtzeitig vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters zu stellen. Eine flexible Pensionierung gemäss Ziff. 4.6, 4.7 VR ist möglich.

#### B Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Der versicherte Lohn ist auf CHF 294'000 (2023) begrenzt.

Ist der Versicherte nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so ergibt sich der versicherte Lohn aus dem Lohn, den der Versicherte bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt hätte.

#### C Altersgutschriften, Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
- allfälligen Altersgutschriften
- allfälligen Einmaleinlagen
- den Zinsgutschriften.

Die Versicherungskommission fasst jährlich Beschluss über den anzuwendenden Zinssatz. Austrittsleistungen bei Ehescheidung resp. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie Leistungen bei Teilpensionierung werden dem Konto Altersguthaben belastet.

Die individuellen Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten (Satz) des versicherten Lohnes berechnet:

Alter Frauen	Alter Männer	Satz
64 - 69	65 - 70	15 %

### 3. Vorsorgeleistungen

vgl. Ziff. 4 – 8 VR

Die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse werden zusätzlich zu allfälligen Leistungen aus der AHV, der IV, der Militär- und der Unfallversicherung

ausgerichtet. Die Leistungen der Unfallversicherung und der Militärversicherung gehen den Leistungen der Pensionskasse grundsätzlich vor.

Im Leistungsfall bleiben allfällige Kürzungen gemäss Ziffer 8.3. und 8.4. VR vorbehalten.

Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die vollen reglementarischen Leistungen erbracht. Die Pensionskasse kürzt jedoch die Leistungen aus diesem Vorsorgeplan, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem AHV-Rentenalter gilt derjenige, welcher unmittelbar vor dem Rentenalter festgestellt wurde. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden, werden die Altersleistungen in gleicher Weise gekürzt.

### **A Vorsorgeleistungen im Alter**

*vgl. Ziff. 4 VR*

#### ALTERSRENTE

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung und den durch die Versicherungskommission festgelegten Umwandlungssätzen (Anhang 2).

Die Altersrente wird fällig, wenn der Versicherte das reglementarische Rentenalter erreicht respektive im Rahmen der flexiblen Pensionierung eine vorzeitige Pensionierung oder eine Teilpensionierung verlangt hat.

Die Pensionierung erfolgt in jenem Umfang, in welchem der Versicherte seine Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt.

Der Versicherte kann die Kapitalauszahlung eines Teils oder seines gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat er vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Im Umfang des Kapitalbezugs entfallen alle Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Renten für überlebende Ehegatten oder Lebenspartner und Waisenrenten.

#### PENSIONIERTEN-KINDERRENTEN

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der laufenden Altersrente aus dem Altersguthaben bis CHF 500'000.

Die Pensionierten-Kinderrente wird zusammen mit der Altersrente fällig, wenn der Bezüger einer Altersrente Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

### **B Vorsorgeleistungen bei Invalidität**

*vgl. Ziff. 5 VR*

Tritt während der Aufschubzeit eine Invalidität im Sinne von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen ein, werden auf den Monatsersten, der dem Beginn der dauernden oder vorübergehenden, mindestens 3 Monate dauernden Erwerbsunfähigkeit folgt, die Altersleistungen gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan ausgerichtet.

### **C Vorsorgeleistungen bei Tod**

*vgl. Ziff. 6 VR*

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so gilt sie für die Festsetzung der Ehegatten-, Lebenspartner- und Waisenrente ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Altersrentnerin.

#### EHEGATTENRENTE

Die ungekürzte Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten 60% der Altersrente.

Stirbt der Bezüger einer Altersrente, so beträgt die Ehegattenrente 60 % der laufenden Altersrente.

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist dem Ehegatten gleichgestellt.

#### LEBENSPARTNERRENTE

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und

- a. entweder der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- b. oder sie in den letzten 5 Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebten.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten, Bestätigung festzuhalten und der Pensionskasse zu Lebzeiten zu melden.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente. Bezieht der Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung, besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

#### WAISENRENTE

Die Höhe der Waisenrente entspricht der Pensionierten-Kinderrente.

Die Waisenrente wird fällig, wenn ein Versicherter anspruchsberechtigte Kinder gemäss Ziff. 7 VR hinterlässt.

**TODESFALLKAPITAL**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn der Versicherte vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres respektive bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegatten-, einer Lebenspartnerrente oder einer entsprechenden Abfindung benötigt wird.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 6.9 des Vorsorgereglementes und wird auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

## 6. Finanzierung

*vgl. Ziff. 11 VR*

### **A Ordentliche Beiträge**

Zur Finanzierung des Vorsorgeaufwandes werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern Beiträge erhoben. Der jährliche ordentliche Beitrag wird in Prozenten (Beitragssatz) des versicherten Lohnes berechnet. Die Beitragssätze für Männer und Frauen betragen:

Alter Frauen	Alter Männer	Satz
64 - 69	65 - 70	15 %

Die gesamten Beiträge werden dem Arbeitgeber nachschüssig zusammen mit den Beiträgen der AHV in Rechnung gestellt.

### **B Überweisung Freizügigkeitsleistungen**

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen ist für Versicherte im Aufschub-Plan ausgeschlossen.

### **C Freiwilliger Einkauf**

Der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen ist für Versicherte im Aufschub-Plan ausgeschlossen.

## 7. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

## 8. Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, die vor Inkrafttreten in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen, gelten die Bestimmungen dieses Vorsorgeplanes.

Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen ein Vorsorgefall vor dem Inkrafttreten eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch der Vorsorgeplan anwendbar, welcher im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles in Kraft war. Ausgenommen davon sind das Schlussalter und der Umwandlungssatz, welche gemäss vorliegendem Vorsorgeplan anzuwenden sind. Der Vorsorgefall tritt mit dem Tod des Versicherten, mit Beginn des Anspruchs auf IV-Leistungen oder mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung ein.

Das am Tag vor Inkrafttreten bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben) wird den Versicherten garantiert.

Vorsorgeplan A.2

Anhang 2: Tabellen Umwandlungssatz (2023)

**Tabelle 1**

für Altersguthaben **bis** CHF 500'000

Alter	Männer	Frauen
58	5.588 %	5.708 %
59	5.729 %	5.857 %
60	5.878 %	6.018 %
61	6.037 %	6.192 %
62	6.207 %	6.379 %
63	6.390 %	6.581 %
64	6.587 %	6.800 %
65	6.800 %	6.914 %
66	6.930 %	7.034 %
67	7.066 %	7.159 %
68	7.209 %	7.291 %
69	7.361 %	7.431 %
70	7.523 %	7.580 %

**Tabelle 2**

für Altersguthaben **über** CHF 500'000

Alter	Männer	Frauen
58	4.386%	4.420%
59	4.483%	4.530%
60	4.585%	4.647%
61	4.694%	4.772%
62	4.809%	4.905%
63	4.931%	5.047%
64	5.061%	5.200%
65	5.200%	5.363%
66	5.348%	5.540%
67	5.508%	5.730%
68	5.679%	5.936%
69	5.864%	6.159%
70	6.063%	6.401%

Für den Anteil des Altersguthabens bis zu einer Höhe von CHF 500'000 wird nach Tabelle 1 umgewandelt. Für den Anteil über CHF 500'000 gelten die Umwandlungssätze der Tabelle 2. Die Versicherungskommission behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.